

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Deutscher Städte- und Gemeindebund
Marienstraße 6
12207 Berlin

Vorab per E-Mail: julia.sagasser@dstgb.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Schulz
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
30-90-00/Sch

Datum
04.03.2026

Referentenentwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (7. VwGOÄndG)

Sehr geehrter Herr Brüning,

für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (7. VwGOÄndG) Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Der Referentenentwurf begegnet grundsätzlichen Bedenken.

Die aus unserer Sicht wichtigste Änderung betrifft die beabsichtigte Möglichkeit der Einlegung des Widerspruchs in (einfacher) elektronischer Form. Das wird gravierende Auswirkungen auf die tägliche Verwaltungsarbeit haben und nicht nur die Anpassung der Rechtsbehelfsbelehrungen notwendig machen, sondern auch das Erfordernis von Disclaimer-Hinweisen für die Sozial-Media-Accounts der jeweiligen Behörden auf kommunaler Ebene auslösen. Zwar ist die avisierte Gesetzesänderung im Hinblick auf die mittlerweile bestehenden gesetzlichen Regelungen z. B. in der Abgabenordnung, die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Rechtsbehelfsbelehrungen im Sozialverfahren und den allgemeinen technischen Fortschritt konsequent. Nach unserer Auffassung wird aber aus der vorgesehenen Regelung in § 70 Abs. 1 S. 3 VwGO: „Aus dem Widerspruch muss hervorgehen, wer ihn eingelegt hat“, nicht hinreichend deutlich, wie eine eindeutige Identifikation des Widerspruchsführers aus einer einfachen E-Mail erfolgen soll.

Eine Präzisierung ist auch deshalb zwingend erforderlich, da laut Entwurf (wie bisher) die Frist des Satzes 1 auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt wird. Mithin kann auch der Fall eintreten, dass der Widerspruch bei einer Behörde (in Sachsen-Anhalt z.B. das Landesverwaltungsamt) eingeht, welche im Zweifel erstmalig mit dem Namen des Widerspruchsführers konfrontiert wird. Der Bürokratieaufwand erscheint hier

immens. Insoweit hilft auch der Hinweis im Referentenentwurf nicht, dass eine Pflicht der Behörden zur Ermittlung des Absenders nicht bestehe. Das wird in der Praxis zu Verwerfungen und Irrtümern führen.

Darüber hinaus erschließt sich nicht, dass die Kommunen sehr klar steuern müssen, welche elektronischen Zugänge als „eröffnet“ gelten. Wenn es neben der einfachen E-Mail noch weitere, ggf. qualifizierte elektronische Zugänge geben sollte, muss die Rechtsbehelfsbelehrung auf die für diese Zugänge zugrundeliegenden gesetzlichen Grundlagen in deren jeweils aktueller Fassung verweisen. Das wiederum bedeutet, dass die entsprechende Gesetzgebung dafür auch künftig im Blick bleiben muss, um ggf. weitere Anpassungen der Rechtsbehelfsbelehrung rechtzeitig vornehmen zu können. Kommen weitere qualifizierte elektronische Zugänge hinzu oder entfallen diese, muss ebenfalls sofort eine Anpassung erfolgen.

Das macht es erforderlich, dass – sollte es zu der beabsichtigten Gesetzesänderung kommen – parallel, spätestens zum Inkrafttreten konkrete Anwendungshinweise und Muster für die Rechtsbehelfsbelehrungen vorliegen. Hierauf sollte unbedingt hingewirkt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Andrea Schulz